

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
 Pflege und Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-195412/001-2023

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13610

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

2023-0.397.128

Bearbeiter

Mag. Andreas Haiden

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12353

Datum

08. August 2023

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Tierarzneimittelgesetz (TAMG) erlassen und das Arzneimittelgesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG), das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), das Tierärztegesetz, das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2005, das Biozidproduktegesetz, das Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996), das Patentgesetz 1970, das Apothekengesetz, das Tierschutzgesetz (TSchG), das Tierärztekammergesetz (TÄKamG), das Rezeptpflichtgesetz und das Arzneibuchgesetz 2012 geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierarzneimittelgesetz (TAMG) erlassen und das Arzneimittelgesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG), das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), das Tierärztegesetz, das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2005, das Biozidproduktegesetz, das Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996), das Patentgesetz 1970, das Apothekengesetz, das Tierschutzgesetz (TSchG), das Tierärztekammergesetz (TÄKamG), das Rezeptpflichtgesetz und das Arzneibuchgesetz 2012 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (Tierarzneimittelgesetz)

Zu § 4 Abs. 1 Z 1:

Der Doppelpunkt ist durch einen Punkt zu ersetzen.

Zu § 10 Abs. 5:

Im vierten Satz ist vor dem Wort „Sollten“ ein Punkt zu löschen.

Zu § 18 und § 19:

Es sollte – zumindest in den Erläuterungen – der Begriff „Parallelhandel“ näher erläutert werden.

Zu § 49 Abs. 1 bzw. § 76 Abs. 1:

Es sollte – zumindest in den Erläuterungen – der Begriff „Hofmischerin/Hofmischer“ näher erläutert werden.

Zu § 52 Abs. 3 und 4:

Es werden vielfach unbestimmte Gesetzesbegriffe („gegebenenfalls“, „umsichtig“, „angemessen“) verwendet und sollten diese Begriffe näher erläutert werden.

Zu § 54:

Die in Abs. 4 festgelegte doppelte Verantwortlichkeit von der Tierhalterin bzw. dem Tierhalter und der Tierärztin bzw. dem Tierarzt könnte in der Praxis zu Unklarheiten in der Verantwortung führen. Die „Verantwortung“ sollte eindeutig zugeordnet und die Bestimmung daher überarbeitet werden.

Nach Abs. 5 Z 4 ist ein kostenpflichtiger Betriebsbesuch und Beratung durch unabhängige Expertinnen und Experten vorgesehen. Es ist jedoch im Gegensatz zu Z 5 nicht definiert, um welche Expertinnen und Experten es sich handelt.

Eine Klarstellung sollte erfolgen.

Zu § 60 Abs. 1 Z 4 lit a:

Es sollte – zumindest in den Erläuterungen – der Begriff „Gradtagzahl“ näher erläutert werden.

Zu § 61 Abs. 6:

Es werden vielfach unbestimmte Gesetzesbegriffe („grundsätzlich“, „Ausnahmefälle“ bzw. „schwerwiegende Folgen“) verwendet und sollten diese Begriffe näher erläutert werden.

Zu § 64:

Nachdem sich diese Bestimmung auch auf die Tiergesundheitsdienste bezieht, wird angeregt, die Tiergesundheitsdienste in die Überschrift aufzunehmen.

Weiters sollte für bereits anerkannte Tiergesundheitsdienste gemäß § 64 Abs. 2 auch nach Verlautbarung einer Tiergesundheitsdienstverordnung keine neuerliche Anerkennung notwendig sein. Aus Gründen der Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung sollte in bestimmten Fällen anerkannten Tiergesundheitsdiensten die Möglichkeit für Änderungsmeldungen eingeräumt werden, damit von der Behörde keine bescheidmäßige Erledigung erforderlich wird.

Es wird angeregt, den vierten Satz in § 64 Abs. 2 sprachlich zu überarbeiten. Generell wird angeregt, den Abs. 2 auf Grund des Umfanges zur besseren Lesbarkeit zu gliedern.

Zu § 68:

Es wird angeregt, auch die Funktion der Tierärztin bzw. des Tierarztes und der Tierbesitzerin bzw. des Tierbesitzers im Rahmen der Dokumentation zu berücksichtigen (z.B. Unterschrift).

In § 68 Abs. 3 Z 4 sollte der Begriff „Anwendungseinheit“ näher erläutert werden.

Zu § 69 Abs. 2:

Es wird hier der Begriff „Ablichtung“ in Zusammenhang mit tierärztlichen Rezepten verwendet. Es stellt sich die Frage, warum eine Aufbewahrung nicht auch in elektronischer Form zulässig ist. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

Zu § 72:

In § 72 Abs. 1 ist unklar, was unter dem Begriff „andere angemessene Prüfung des Gesundheitszustands des Tieres“ zu verstehen ist. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

In § 72 Abs. 4 wird im zweiten Satz der Begriff „Kopie“ verwendet. Es stellt sich die Frage, warum eine Aufbewahrung nicht auch in elektronischer Form zulässig ist.

Zu § 75 Abs. 1:

Der angeführte Verweis auf (§ 3 Abs. 1 Z 1) sollte auf Richtigkeit überprüft werden. Es dürfte „§ 4 Abs. 1 Z 1“ gemeint sein.

Zu § 76:

Es werden mehrmals abwechselnd die Begriffe „zuständige Behörde“ und „Bezirksverwaltungsbehörde“ verwendet. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte einheitlich der Begriff „zuständige Bezirksverwaltungsbehörde“ verwendet werden.

Die in der Überschrift als „Hofmischerin/Hofmischer“ bezeichneten Betriebe sind als landwirtschaftliche Betriebe bereits im Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) erfasst. Es wird angeregt, gesetzlich anzuordnen, dass die Registrierung der Betriebe im VIS zu erfolgen hat und wäre damit ein neuerliches Register nicht notwendig.

Der in § 76 Abs. 2 angeführte Verweis auf § 3 sollte auf Richtigkeit überprüft werden. Es dürfte „§ 4 Abs. 1 Z 1“ gemeint sein.

Zu § 78 Abs. 3:

Die Regelung sollte im Hinblick auf Praktikabilität der Durchführung der Kontrolltätigkeit und unter Hinweis auf anderweitige Regelungen (z.B. § 35 Abs. 4 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF, § 35 Abs. 3 und 4 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006) überprüft werden.

Zu § 84:

Im Hinblick auf die Regelungen des § 18 AVG stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit dieser Bestimmung.

Zu § 87 Abs. 1:

Diese Bestimmung sollte inhaltlich überarbeitet werden. Im Übrigen geht das Klammerzitat „(§ 3 Abs. 3)“ ins Leere.

Zu § 88 Abs. 1:

Nach dem ersten Beistrich ist ein „s“ beim Wort „dass“ zu streichen.

§ 90:

Im Abs. 1 nach der Z 16, im Abs. 3 und im Abs. 4 nach der Z 25 sollte jeweils eine einheitliche Formulierung gewählt werden.

Zu § 94 Abs. 5 sollte die genaue Frist, bis wann die Fachinformation auch in Papierform zur Verfügung zu stellen ist, und der Grund für deren Dauer angegeben werden.

Zu den Kosten:

Gemäß § 17 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen.

Es sind nur wesentliche Auswirkungen abzuschätzen; die finanziellen Auswirkungen sind jedenfalls wesentlich. Ergeben sich aus einem Entwurf für eine Rechtsvorschrift für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft oder den Sozialversicherungsträgern finanzielle Auswirkungen, so sind diese darzustellen (§ 17 Abs. 4 Z 2 BHG 2013).

Dem vorliegenden Entwurf ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen für den Bund enthalten, zu allfälligen Mehrkosten für die übrigen Gebietskörperschaften fehlt hingegen jegliche Aussage. Der Entwurf ist daher in diesem Punkt ergänzungsbedürftig.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen der Landesamtsdirektorin / des Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau